

Nachhaltige Entwicklung braucht Gesetze für nachhaltigen Wettbewerb

Ein Appell an den Bundestag¹ (Entwurf 29.6.09)

Unsere Gesetze verhindern den Ressourcenschutz!

Wie lange noch soll das *Wettbewerbsrecht* den Wettbewerb auch dort schützen, wo Unternehmen sich durch Abwälzung (Externalisierung) von Kosten auf Umwelt und Gesellschaft Vorteile gegenüber Mitbewerbern verschaffen, die diese Kosten selbst tragen, um die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen zu erhalten? Wie lange noch soll das *Aktiengesetz* den Vorstand allein auf das Vermögensinteresse der Aktionäre verpflichten, aber nicht auf den Schutz des Natur- und Sozialkapitals?

Bis heute ist unsere Wirtschaftsordnung darauf eingestellt, dass jeder sich an den naturgegebenen Gemeingütern bereichern kann, als seien sie im Überfluss vorhanden oder als gelte das Recht des Stärkeren. Im Schutz der Wettbewerbsgesetze werden Kosten gespart, Preise verbilligt und Qualitäten überhöht, indem die Substanz der Gemeingüter verzehrt wird: Schadgase belasten das *Klimasystem*, die *Weltmeere* werden überfischt, der fruchtbare *Boden* erodiert, die *Gesundheit* von Mensch und Tier wird belastet, menschliche *Beziehungen* werden durch Güter verdrängt, *Menschenrechte* missachtet. Alle Gemeingüter sind stark bedroht; die meisten sind dem Zeitpunkt schon relativ nahe, an dem ihre Gefährdung nicht mehr zurückgedreht werden kann.

Nachhaltiger Wettbewerb muss einklagbar werden !

Solange der Substanzverzehr durch Gesetze abgesegnet bleibt, die den externalisierenden Wettbewerb schützen, wird es nicht zu nachhaltiger Entwicklung kommen. Denn diese kann nur durchgesetzt werden, wenn die Ausbeutung von Gemeingütern im Wettbewerb als ein *unzulässiges* Mittel der Kosteneinsparung betrachtet wird. Rechtlich ist das auch deshalb geboten, weil der Schutz des externalisierenden Wettbewerbs in Deutschland einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes darstellt. Dieser fordert den Gesetzgeber auf, das Privateigentum so zu regeln, dass sein Gebrauch *zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient*.² Diesem Gebot kommt der Gesetzgeber am ehesten nach, wenn er Regeln erlässt, die von der Allgemeinheit selbst, den Institutionen der Zivilgesellschaft vor allem, eingeklagt werden können. Ein Vorbild dafür findet sich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Auf der nächsten Seite die Vorschläge im einzelnen:

¹ Urheber des Appells ist die Projektgruppe Ethisch-ökologisches Rating an der Johann Wolfgang Goethe Universität in Frankfurt am Main. Sie wird geleitet von Prof. em. Dr. theol. Johannes Hoffmann und Prof. em. Dr. rer. pol. Gerhard Scherhorn. Federführend für diesen Entwurf ist Gerhard Scherhorn, Otto-Beck-Str. 50, 68165 Mannheim <gerhard.scherhorn@wupperinst.org>. In dem Appell werden Vorstellungen konkretisiert, die in dem wissenschaftlichen Kolloquium der Projektgruppe über „Politische Leitplanken für nachhaltige Märkte und nachhaltigen Wettbewerb“ Ende Mai 2008 in Frankfurt diskutiert wurden, vgl. das abschließende Kommuniké in: J. Hoffman & G. Scherhorn (Hg.), *Eine Politik für Nachhaltigkeit. Neuordnung der Finanz- und Gütermärkte*. Erkelenz 2009: Altius Verlag.

² Ähnlich sagt die Grundrechte-Charta der EU in Artikel 17: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist,“ und ergänzt in Artikel 37, dass gemäß „dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung“ ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität sichergestellt werden müssen.

- Die beliebige Verfügung über das Eigentum nach § 903 BGB muss unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Eigentümer die Kriterien der Natur- und Sozialverträglichkeit beachtet.³
- Externalisierung muss in die verbotenen Wettbewerbshandlungen nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) aufgenommen werden, etwa durch einen zusätzlichen Absatz 12, in dem bestimmt wird, dass auch derjenige unlauter im Sinne von § 3 handelt, der sich durch Abwälzung von Kosten auf Umwelt und Gesellschaft *Vorteile gegenüber denjenigen Mitbewerbern verschafft*, die die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen schützen, indem sie diese Kosten selbst tragen.⁴ Das UWG soll ja verhindern, dass Unternehmen die Nachfrager durch bloß vorgespiegelte Leistungen für sich gewinnen. Ein durch Externalisierung von Kosten erreichter Preis- oder Qualitätsvorsprung ist in diesem Sinn nicht weniger unlauter – und dem Allgemeinwohl nicht weniger abträglich – als eine Täuschung der Nachfrager durch irreführende Werbung oder Ausnutzung von Unerfahrenheit.⁵
- Flankierend müssen befristete Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die die Internalisierung von bisher abgewälzten Kosten absichern, in § 7 (1) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) sowie Art. 81 (3) des **EU-Vertrags vom Kartellverbot** *ausgenommen* werden. Das GWB soll ja verhindern, dass Unternehmen ihren Gewinn dadurch steigern, dass sie Preisunterbietung oder Qualitätsüberbietung untereinander ausschalten. Es nimmt aber Vereinbarungen vom Kartellverbot aus, in denen Unternehmen Aufwendungen zur Verbesserung (z.B. Rationalisierung) der Produktion bzw. des Angebots verabreden. Eine Ausnahme muss auch für Verabredungen gelten, in denen Unternehmen sich darüber verständigen, bisher externalisierte Kosten künftig selbst zu tragen.
- Der Unternehmensvorstand muss in § 76 (1) des Aktiengesetzes (**AktG**) sowie Art. 4.1.1 des **Deutschen Corporate Governance Kodex** auch auf den Schutz der naturgegebenen und der gesellschaftlichen Gemeingüter verpflichtet werden, die unsere Lebens- und Produktionsgrundlagen bilden (des *Natur- und Sozialkapitals*). So bekommt der Vorstand gegenüber klagenden Aktionären eine Rechtsgrundlage für vertretbare Aufwendungen zugunsten des Umweltschutzes, der Arbeitsbedingungen oder der gesellschaftlichen Integration, und die Zivilgesellschaft gewinnt eine Chance, das Unternehmen daran zu erinnern, dass es auf nachhaltige Entwicklung verpflichtet ist.
- In das Kreditwesengesetz (**KWG**) und das Investmentgesetz (**InvG**) muss eine verpflichtende **Anlageberatung** eingeführt werden, die Sparer und Investoren anhand eines zertifizierten Nachhaltigkeitsrating darüber *zu informieren hat*, wieweit die in Betracht kommenden Anlageprodukte den Kriterien der Natur- und Sozialverträglichkeit genügen. Erst dadurch kann ethische Geldanlage mit der Zeit zur allgemeinen Norm werden.

³ Siehe etwa Hoffmann, Johannes, Ott, Konrad & Scherhorn, Gerhard (Hg.): *Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen. Frankfurt-Hohenheimer Leitfadens*. Frankfurt a. M. 1997: IKO - Verlag für interkulturelle Kommunikation.

⁴ Eine entsprechende Definition der Externalisierung gehört auch in die „Schwarze Liste“ der Richtlinie 2005/29/EU über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarktverkehr.

⁵ Externalisierungsstrategien von Unternehmen könnten dann – etwa mit Hilfe der Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (www.wettbewerbszentrale.de) – von Mitbewerbern angeklagt werden, die sich durch diese Strategien benachteiligt fühlen und die Benachteiligung durch ihren eigenen Einblick in die Kosten des strittigen Produktionsverfahrens nachweisen können.